

Satzung des Vereins HAYABUSA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der am 10. Oktober 2002 gegründete Verein führt den Namen „HAYABUSA“ (abgekürzt HYB) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

[2] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

[1] Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Dieses Ziel wird vor allem durch die Pflege und Förderung des Sports (Karate) erreicht, deren regelmäßige Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Mitglieder dient. Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:

- a) die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Fachverbänden,
- b) Durchführung von regelmäßigem Training
- c) regionale und überregionale Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen
- d) die Veranstaltung von Lehrgängen,
- e) Einsatz von Übungsleitern/Trainern, sowie deren Aus- und Weiterbildung.

[2] Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

[1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

[2] Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[4] Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

[5] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Rechtsgrundlagen

[1] Rechtsgrundlagen des Vereins sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

[2] Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder

[3] Über die Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung, sie können auch vom Vorstand erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden.

§ 5 Gliederung

[1] Im Bedarfsfall können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet werden.

[2] Die Abteilungen haben ihrer Tätigkeiten auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten. Sie regeln unter Beachtung dieser Satzung und der beschlossenen Ordnungen ihre Angelegenheiten selbstständig.

[3] Die Abteilungen werden durch einen vom Vorstand eingesetzten Abteilungsleiter geführt.

[4] Die Abteilungen besitzen keinen eigenen Haushalt und können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 6 Mitgliedschaft

[1] Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

[2] Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung

durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

[3] Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern unabhängig vom Alter,
- b) Fördermitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

[4] Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

[5] Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Quartalsende einzureichen.

[6] Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn es sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- c) wegen Vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
- d) wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Dieser Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der

Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

[7] Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

[8] Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

[9] Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

[10] Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

[11] Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Trainingsbetrieb, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Sie sind von der Entrichtung von Umlagen befreit. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltung des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitglieder gleichwohl eröffnet.

[12] Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt. Ein Widerruf der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

[1] Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

[2] die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeitstermin werden durch eine gesonderte Gebührenordnung geregelt. Über die Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

[3] Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die

Mitglieder des Vereins sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der gewählte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

[1] Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge und Berufungen,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Auflösung des Vereins.

[2] Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, dem Vorstand und den vom Vorstand bestellten Funktionsträgern. Funktionsträger, welche nicht Mitglieder im Verein sind, haben beratende Stimme.

[3] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie sollte zum Ende des 4. Quartals des Geschäftsjahrs durchgeführt werden.

[4] Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

[5] Anträge zur Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

[6] Anträge können gestellt werden:

h) von jedem ordentlichen Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres,

h) vom Vorstand.

[7] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie das Vereinszweckes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

[8] Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen schriftlich erklärt haben.

[9] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

[10] Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

[11] Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet. Der Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder ein durch ihn Beauftragter. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Vorstand

[1] Der Vorstand in Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Der Schatzmeister besitzt keine Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt ist.

[2] Gegen die Stimme des Schatzmeisters dürfen keine Vereinsausgaben beschlossen werden.

[3] Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

[4] Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidungen fachlicher Beratung bedienen.

[5] Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben vorläufig beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Für

die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

[6] Zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten und zu deren Leitung einen Geschäftsführer anstellen.

§ 11 Geschäftsführer

[1] Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt und entlassen.

[2] Er führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfer

[1] Die Bestellung des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören darf, erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.

[2] Der Kassenprüfer ist nicht weisungsabhängig.

[3] Er hat die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zugeben.

[4] Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Haftungsausschluss

[1] Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche gegen bestehende Versicherungen.

[2] Der Verein, sein Vorstand und die von ihm beauftragten Personen sowie seine gesamten Mitglieder haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

[1] Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Für die Einberufung dieser Mitgliederversammlung gelten die unter § 9.4 getroffenen Regelungen.

[2] Im Falle der Auflösung des Vereins ist der zuletzt gewählte Vorstand auch als Liquidator mit gleicher Vertretungsbefugnis zu berufen.

[3] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt ein nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form 10. Oktober 2002 von der Mitgliederversammlung des Vereins „HAYABUSA“ beschlossen worden.